

Hinweise zur Anerkennung einer Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zur Pferdewirtin/zum Pferdewirt ab dem 01.08.2010

Nachstehend aufgeführte Anforderungen sind von Betrieben, welche sich im Freistaat Sachsen als Ausbildungsstätte anerkennen lassen wollen, zu erfüllen.

(Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zum/zur Pferdewirt/in, PfWirtAusbStEignV, vom 07.02.2011)

Mindestanforderungen an die Einrichtung und den Bewirtschaftungszustand

- 1) Der Ausbildungsbetrieb muss ein Betrieb der Pferdehaltung (in den Fachrichtungen Pferdehaltung und Service, Pferdezucht, Klassische Reitausbildung, Pferderennen oder Spezialreitweisen) sein, der nach seiner Einrichtung und seinem Bewirtschaftungszustand die Voraussetzungen dafür bietet, dass dem Auszubildenden die in der Verordnung über die Berufsausbildung zum Pferdewirt/zur Pferdewirtin geforderten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) vermittelt werden können. Des Weiteren muss der Betrieb hauptberuflich betrieben und die Bewirtschaftung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erfolgen. Der Betrieb muss eine tiergerechte Pferdehaltung betreiben.
- 2) Eine kontinuierliche Anleitung der Auszubildenden muss gewährleistet sein.
- 3) Den Auszubildenden sind ein Abdruck der Verordnung über die Berufsausbildung zum Pferdewirt und die Prüfungsordnung an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen oder auszuhändigen.
- 4) Die Ausbildungsstätte muss Gewähr dafür bieten, dass die Vorschriften des Jugendarbeitschutzgesetzes, die Unfallverhütungsvorschriften und sonstige Vorschriften zum Schutze des Auszubildenden eingehalten werden müssen
- 5) Ein Betrieb ist ungeeignet, wenn über das Vermögen des Inhabers ein Konkursverfahren oder ein Vergleichsverfahren eröffnet ist

Mindestanforderungen an den Pferdebestand, die Gebäude und baulichen Anlagen:

In den Ausbildungsstätten für die einzelnen Fachrichtungen des Berufes Pferdewirt müssen die in der nachstehenden Übersicht aufgeführten Anforderungen an den Pferdebestand, an Gebäude, baulichen Anlagen sowie Auslauf- und Grünflächen erfüllt sein.

Spezielle Voraussetzungen je Fachrichtung

	Pferdehaltung und Service	Pferdezucht	Klassische Reitausbildung	Pferderennen	Spezialreitweisen
Pferdebestand	Bestand von mindestens 20 Pferden, wovon 3 (wenn betriebl. Schwerpunkt) sonst mind. 1 den Anforderungen im Überwinden kleinerer Hindernisse entsprechen und für das Anführen von Ausritten geeignet sind, und 3 Fahrpferde (wenn betriebl. Schwerpunkt) sonst mind. 1 Fahrpferd die in verschiedenen Gangarten gefahren werden können.	Bestand von mindestens 5 Pferden, die sich im aktiven Zuchteinsatz befinden müssen. Die Auf- und Nachzucht muss im Betrieb gehalten werden.	Bestand von mindestens 3 Dressurpferden, die den Anforderungen bis zum Schwierigkeitsgrad der beginnenden Versammlung erfüllen <u>und</u> 3 Springpferde, die den springgymnastischen Trainingseinheiten bis zum Schwierigkeitsgrad von 1,20 m erfüllen müssen.	Bestand von mindestens 10 Pferden, die sich im Trainingseinsatz in dem jeweiligen Einsatzgebiet befinden und einen durchgehenden Trainingsbetrieb sicherstellen.	Bestand von mindestens 3 Pferden, die den Anforderungen in den Kerndisziplinen (entsprechend dem betrieblichen Einsatzgebieten), die taktrein, losgelassen an den Hilfen und in Balance gehen, erfüllen müssen.
Gebäude, bauliche Anlagen, sonstige Voraussetzungen	Der Betrieb muss regelmäßigen Kundenkontakt haben. Einrichtungen zur Kundenberatung und -betreuung müssen vorhanden sein. (Pensionshaltung, externer Unterricht, Vereinsarbeit, Veranstaltungen, u. ä.), ganzjährig nutzbare Reit- und/oder Fahrplätze	Ausbildungsinhalte zur Reproduktion müssen vermittelt werden können. (Abprobierstand / Untersuchungsstand, Gruppenhaltungssysteme) Die Mitgliedschaft in rasse-spezifischen Zuchtverbänden oder -organisationen ist erforderlich.	Möglichkeit zur Ausbildung von Kunden im Reiten muss vorhanden sein: gedeckte Reitbahn mit mind. 20 x 40 m und Außenplatz von mind. 1200 m ² , der mind. 20 m breit ist; einen Springparcours der den Prüfungsanforderungen in der Abschlussprüfung entspricht	Geeignete Trainingsbahn und räumliche Anbindung an eine Galopp- oder Trabrennbahn muss vorhanden sein. Die Teilnahme an Pferderennen ist nachzuweisen	Möglichkeit zur Ausbildung von Kunden im Reiten muss vorhanden sein: gedeckte Reitbahn mit mind. 20 x 40 m und Außenplatz von mind. 20 x 40 m oder Ovalbahn
Grünfläche / Auslauf	ganzjährig nutzbare Auslaufplätze, sowie entsprechende Flächen und Einrichtungen zur Weidehaltung müssen vorhanden sein		Ganzjährig nutzbare Auslaufflächen und Bewegungsplätze müssen vorhanden sein		